



TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Qualitätssicherung: Möglichkeiten und Grenzen von Routinedaten

Entschließungsantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag begrüßt das Prinzip der Datensparsamkeit bei der Qualitätssicherung medizinischer Leistungen. Es sind nur solche Daten zu dokumentieren, aus denen sich später auch tatsächlich handlungsrelevante Erkenntnisse im Sinne einer ständigen Qualitätsverbesserung ableiten lassen.

Wo immer möglich, sollten sogenannte Routinedaten herangezogen werden. Hierunter handelt es sich in der Regel um Abrechnungsdaten. Die Nutzung von Routinedaten kann eine sinnvolle Ergänzung der extern vergleichenden Qualitätssicherung darstellen, eine spezifische Datenerhebung für Qualitätssicherungszwecke jedoch nicht vollständig ersetzen. Auf der Basis von Routinedaten können bei weitem nicht alle Fragestellungen der zukünftig sektorenübergreifend zu konzipierenden Qualitätssicherung beantwortet werden. Darüber hinaus ist besondere Sorgfalt im Hinblick auf die Validität der Routinedaten geboten. Nicht erst seit der Kritik des Präsidenten des Bundesversicherungsamtes im Dezember 2008 anlässlich der Kodierung von Patientendaten für den morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich ist die Validität von erlösrelevanten Daten hinterfragt worden („Right Coding“).

Kodierung geht in aller Regel mit einem Informationsverlust einher und unterliegt eigenen Gesetzmäßigkeiten, die regional, interpersonell und in Abhängigkeit von technischen Maßnahmen höchst unterschiedlich ausfallen können. Hinzu kommt ein gerichteter Informationsverlust, indem etwa häufig Komorbiditäten von Patienten, die nicht erlösrelevant sind, gar nicht erst für die Abrechnung codiert werden. Sollen auf Basis solcher Daten Aussagen insbesondere zur Ergebnisqualität der Behandlung getroffen werden, besteht ein hohes Risiko der Fehlinterpretation, da notwendige Detailinformationen fehlen.

Der Deutsche Ärztetag plädiert zugunsten des Erhalts einer glaubwürdigen und funktionalen Qualitätssicherung für eine abgestimmte Mischung aus spezifisch hierfür erhobenen und aus zu anderen Zwecken erhobenen Daten. Dokumentationsverpflichtungen ohne klaren Nutzwert sind ebenso zu vermeiden wie unrealistische Zweckentfremdungen anderweitiger Daten.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0